

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 3

Artikel: Die Fahrenden : ein soziales Problem

Autor: Hinden, Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liche Kraft sucht daher oft noch nach Ressourcen, wo ein anderer aus Tausenden von Mißerfolgen bestimmte Zustände für unabänderlich, Erfolge für unmöglich hält . . . Der Dilettant, der nicht in so ständiger Berührung mit der Not lebt, wie der Berufsarbeiter, wird oft stärker von dem Gesamtbild einer Notlage beeindruckt als der Facharbeiter, der gelernt hat, die Erscheinungen unter bestimmte Betrachtungsweisen zu stellen. Es ist auch hier, wie *Max Scheler* einmal gesagt hat: «Auf jedem Erkenntnisgebiet geht der Dilettant dem Forscher voraus und bereitet ihm den Weg.» . . .

(Die Familie in der privaten Fürsorge, 1933)

... Ausbildung für die soziale Arbeit ist etwas Lebendiges und muß inspiriert sein von den Grundlagen des Volkes, dem sie zu dienen sucht. Die Mannigfaltigkeit der nationalen Charaktere ist eine der Offenbarungen der Welt der Schöpfung. Es würde die Entwicklung und den Fortschritt der Ausbildung zur sozialen Arbeit hemmen, wenn die in verschiedenen Ländern ersonnenen Systeme auf ein einziges eingeschränkt würden . . .

(Die Ausbildungssysteme in internationaler Vergleichung, 1937)

Quellen

Alice Salomon die Begründerin des sozialen Frauenberufs in Deutschland, ihr Leben und ihr Werk, Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 1958 Köln-Berlin. — Lebensbild von Dora Peyser, Bibliographie von Carl Ludwig von Nidda.

Lexikon der Sozial- und Jugendhilfe, herausgegeben von Rudolf Pense, 1963 Köln und Berlin.

Radiosendung des Senders der Deutschen und Rätoromanischen Schweiz von Uta Beth, 6. Dezember 1972, Kommentar in «Der Radiohörer» Nr. 48, 1972, Zofingen.

Die Fahrenden – ein soziales Problem

Der «Beobachter» hat vor kurzer Zeit die Frage der sogenannten «Fahrenden» aufgegriffen und die Maßnahmen gegen Angehörige dieser Volksgruppe kritisiert (vgl. Nummer 16 ff.). Insbesondere wurde in seiner Stellungnahme die «Pro Juventute» angegriffen, weil sie als private Hilfsorganisation sich Kompetenzen angemaßt habe, die im Grunde den öffentlichen Fürsorgeorganen zuständen. Es seien dabei seitens dieses Hilfswerkes unzumutbare Behandlungen der betroffenen Kinder, oder Eltern solcher, vorgekommen (vergleiche hiezu auch «Die Tat» vom 16. November und «Brückenbauer» vom 3. November letzten Jahres).

Es ist zur Klärung des sehr umfangreichen Fragenkomplexes erforderlich, in dieser Sache zeitlich etwas zurückzugreifen und sich zu überlegen, ob die «Pro Juventute» oder die zuständigen Organe der öffentlichen Fürsorge oder beide versagt haben und die Schuld an den angeblich unzulänglichen Maßnahmen tragen.

I. Das Problem des fahrenden Volkes ist international und geht bis weit ins Altertum zurück. Völlig unabgeklärt ist, ob es sich bei diesen Menschen um Kranke (Poriomane), mit einer Sucht zum Umherirren Behaftete, um Nachkommen von Zigeunern oder Mischlingen handelt. Die schweizerische Fachliteratur darüber istdürftig und widersprechend. In unserem Lande hat man die als «Feker» oder

«Jenische» betitelten Familien etwa Mitte letzten Jahrhunderts zwangseingebürgert und auch anzusiedeln versucht. Sie haben damit das Bürgerrecht einer schweizerischen Gemeinde erlangt, eventuell ist ihnen ein Name zugelegt worden, unter dem sie in den Rodeln dieser Gemeinden figurieren. Gleich oder ähnlich ist man auch in einzelnen unserer Nachbarländer vorgegangen. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß die Nachkommenschaft der so eingebürgerten Familien sich unverhältnismäßig stark vermehrt hat (Familien mit bis zu 20 Kindern). Die Eltern und Kinder lebten seither häufig in einem Zustand der äußeren und innern Verwahrlosung und bereiteten damit den Bürger- und Wohngemeinden nicht geringe Mühe und Arbeit. Über ihre Leidensgeschichte ist verhältnismäßig sehr wenig publiziert worden. Allgemein wurden die Fahrenden als «Quantité négligeable» charakterisiert und behandelt. Neben dieser relativ kleinen Minderheitengruppe existierten bis etwa Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts die Familien echter Zigeuner, also jener Volkszugehörigen, deren Ursprung bis heute unsicher geblieben ist und denen zufolge besonders auffälliger Verhaltensweisen die soziale Ablehnung in noch höherem Maße als den erstgenannten Familien entgegengebracht wurde. Die Zigeuner sind effektiv im Gegensatz zu den einheimischen Fahrenden eine Rasse für sich. Über sie besteht seit Jahrzehnten eine reichhaltige Fachliteratur, sie sind auch Gegenstand von Romanen, Volkszählungen usw. geworden. Wegen ihrer Musikalität hat man sie unter anderem mit großen Persönlichkeiten in Verbindung gebracht. Mit beiden Volksgruppen ist in verschiedenen europäischen Staaten seit etwa hundert Jahren experimentiert worden (Siedlungsversuche, Arbeitswerkstätten und dergleichen). Alle diese Versuche scheiterten wegen der fehlenden Seßhaftigkeit beider Volksstämme. Auch über ihre wirkliche und die vom Volk lediglich behauptete Kriminalität besteht zum Teil eine als wissenschaftlich zu bezeichnende Fachliteratur (zum Beispiel Gross: «Handbuch für Untersuchungsrichter», «Archiv für Kriminologie» und andere Fachschriften). Beide Gruppen wurden als asozial empfunden und entsprechend eingeschätzt. Alle diese Anstrengungen haben im wesentlichen nicht viel mehr zutage gefördert, als was über sie schon seit Jahrhunderten bekannt war.

II. Es stellt sich in der Auseinandersetzung zwischen Presse, Pro Juventute und der Öffentlichkeit zunächst einmal die Frage, *wie* man gegenüber den Jenischen besser hätte verfahren können und sollen. Als Bürger schweizerischer Gemeinden haben diese Familien Anspruch auf Hilfe, auf Fürsorge, auch auf persönlichen Schutz gegen Schikane, Gewalttätigkeit usw. Nicht zuletzt auch auf Fürsorge gegen Verarmung, Not, Kinderepend usw. In der Erkenntnis, daß diese Menschen intellektuell großenteils stark unter dem Durchschnitt stehen und mit Schul- und Berufsbildung nur schwer erfaßbar sind, suchte man bald nach dem Ersten Weltkrieg, wo ganz Europa mit Fahrenden verschiedenster Gattung überschwemmt war (ähnlich wie während und nach den Napoleonischen Kriegen) neue und taugliche Schritte zu unternehmen, um ihr Los besser und menschenwürdiger zu gestalten. Die bis dahin mit den Familien dieser Volksgruppe gemachten Erfahrungen waren alles andere als hoffnungsvoll. In dieser Situation hat der vor einigen Jahren verstorbene Dr. Alfred Siegfried, früherer Zentralsekretär der «Pro Juventute», schon 1926 auf die unhaltbaren Zustände der öffentlichen Fürsorge diesen Familien gegenüber aufmerksam gemacht. Ihm wurde später das Werk, das nun zur Diskussion steht, übertragen. Der Schreibende hat Dr. Siegfried persönlich gekannt und mit ihm jahrelang persönlichen Kontakt gehabt und auch aus beruflichem Interesse sein Werk verfolgt. Dieses ist in einer Schrift von Dr. Siegfried beschrieben

worden und stellt eine Leistung dar, wie sie meines Wissens von keinem andern schweizerischen Autor bis heute erbracht worden ist. (Dr. Alfred Siegfried: «Kinder der Landstraße». 1964. Verlag Pro Juventute.) Ebenso hat sich Dr. Siegfried während und nach beiden Weltkriegen sehr intensiv um die Repatriierung von Kriegsopfern bekümmert und viele Aktionen, namentlich im Norden Europas (zum Beispiel im Baltikum) persönlich durchgeführt, worüber auch eine gewisse Literatur besteht. Auch in dieser Tätigkeit hat er große Erfahrungen, die direkt oder indirekt auch seinen schweizerischen Jenischen zugute kamen, gesammelt. In gleicher oder ähnlicher Weise ist auch mein Jugendfreund Hans Giesker, der vor zwei Jahren starb, jahrelang für die Pro Juventute tätig gewesen. Vor allem hatte Dr. Siegfried mit seiner Schrift die persönliche und sachliche Kompetenz für eine Beurteilung der Fahrenden bewiesen.

Bis zur Übernahme der Betreuung und Hilfeleistung an Familien von Jenischen hatten die schweizerischen Amts- und Fürsorgestellen wenig tun können. Das lag zum Teil an der Sache selbst (Zuständigkeitsfragen, unstabiler Aufenthalt oder Wohnort der Schützlinge usw.). Eine private Organisation hatte durch ihre Beweglichkeit offenbar viel größere Möglichkeiten für Kontakte mit den Betroffenen als die zuständigen kommunalen oder Bezirks-Fürsorgestellen usw. Faktisch fand in der Persönlichkeit des Dr. Siegfried als einer Art Koordinierungsstelle, während vieler Jahre die Verbindungs- und Nahtstelle der Jenischen ihren guten Betreuer. Die charakteristische Tendenz der jenischen Familien, auseinanderzustreben, statt zusammenzuhalten, erschwerte dieses Werk in außerordentlichem Maß. Es würde zu weit führen, in einem Zeitungsartikel darüber Ausführungen machen zu wollen. Aus diesen und andern Gründen wurden unseres Wissens viele amtlich eingewiesene Pflegekinder solcher Familien öfters versetzt, was nach allgemeinen Erfahrungen der Kinderpflege und Fürsorge nachteilig ist. Mißerfolge verschiedener Art liegen daher nahe. Auch die früh erwachte Sexualität weiblicher Jugendlicher bringt zusätzliche Hindernisse (Unterbringung in Entbindungsheimen usw.). Der Zug ins Niederdorf¹, der auch den Eltern dieser Kinder und Jugendlichen nichts Unbekanntes ist, schafft weitere Ursachen für ihre Verwahrlosung.

Angesichts solcher Voraussetzungen und Zustände ist eine Betreuung und Erziehung jenischer Personen beinahe eine Sisyphusarbeit.

III. Die vorstehenden Verhältnisse lassen erkennen, daß für die Fahrenden auch durch die nach zwei Weltkriegen eingetretenen Umweltveränderungen allerlei neue Schwierigkeiten entstanden sind. Währenddem bis nach dem ersten Krieg die Existenzmöglichkeiten für Väter und Mütter der Kinder Fahrender noch besser waren, hat die nach dem zweiten Krieg einsetzende Technik für sie neue und extreme Schwierigkeiten erbracht. Die Existenzmöglichkeiten: Der stark angewachsene Verkehr hat die traditionellen Berufe der Jenischen (Wandergewerbe, Hauierhandel, Schirmflicken, Schleifarbeiten, Taglohnarbeit bei Bauern usw.) stark reduziert. Der Karren der fahrenden Familie wurde von der Landstraße durch den Autoverkehr verdrängt, die Bauern-Handarbeit ging rapid und stark zurück, das Pferd vor dem Karren stellte eine neue Verkehrsgefahr dar usw. usf.). Hinzu kam, daß die Überfüllung beinahe aller Kinder- und Jugendheime die Aufnahme jenischer Kinder und Jugendlicher verhinderte wegen der bei ihnen vorhandenen Anpassungsschwierigkeiten, Störung der Erziehungsarbeit der Betreuer usw. Daß

¹ Die Zürcher Niederdorfstraße und Umgebung.

durch die Reduktion der Verdienstquellen Fahrender auch die Unterhalts- und Pflegegelder der Kinder nicht oder nur sehr spärlich geleistet werden können, liegt auf der Hand und führt fast zwangsläufig zur ersatzweisen Leistung derselben durch die öffentliche Fürsorge. Auf dem Regresswege sie nachher von den pflichtigen Eltern einzufordern, ist nach der Erfahrung ein kompliziertes und praktisch fast aussichtsloses Unterfangen. Obwohl die Vernachlässigung der Unterstützungs pflicht in unserem Lande strafbar ist, zeigen die Erfahrungen der Gerichte, wie wenig auf dem Prozeßwege bei den Eltern diesbezüglich zu holen ist.

IV. Die Schlußfolgerungen, die sich aus der Darstellung der eingangs angeführten Presseäußerungen ergeben, sind im wesentlichen die folgenden:

1. Das Problem der Fahrenden ist sicherlich nicht einfach. Es kann nicht übersehen werden, daß die bisher von der Pro Juventute und den Fürsorgestellen, Polizei, Gerichten usw. gemachten Anstrengungen keine bessere Ordnung in die Materie zu bringen imstande waren, nur bescheidene Erfolge gehabt hatten und auf absehbare Zeit haben werden. Das Hauptübel, die hereditären Belastungen der Familienglieder Fahrender, die beinahe bei ihnen allen irgendwie existieren und sich bemerkbar machen, sind die Quelle aller äußerer Übelstände, die mit dem Leben dieser Familien verbunden sind und ihnen wie ein Bleigewicht von der Geburt bis zum Tode anhängen. Trunksucht der Männer, Streitsucht und erzieherische Liederlichkeit der Mütter und dergleichen lasten ihnen allen in einem bestimmten Maße an.

Anderseits zeigt die Schrift von Dr. Siegfried, daß gewisse, wenn auch minimale Erfolge möglich sind.

2. Auch auffällige Menschen besitzen gewisse allgemeine Rechte, die man ebenfalls unter das «Menschenrecht» einreihen muß. Das Recht auf Kenntnis des Personenstandes, der Herkunft, der Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, die nach der bisherigen Praxis der zuständigen Gemeinden den Nachkommen (oder Eltern) Jenischer öfters verweigert wurde, ist zeitgemäß oder mit andern Worten die Verweigerung desselben nicht mehr zeitgemäß und für schweizerische Verhältnisse anstößig und unhaltbar. In diesem Punkte sind die Jenischen — wie die Erfahrung zeigt — besonders empfindlich. Die Ursache dieser Erscheinung ist dabei unerheblich. Sie ist eine der dringlichsten Aufgaben im Sinne von Zukunftslösungen für die Verbesserung der Kontakte von Fürsorgestellen mit den Schützlingen.

Auf alle Fälle müssen die Versuche zur Sanierung von Familien und Einzelpersonen fortgesetzt werden. Auch geringfügige Resultate sind kein Anlaß, die Sache aufzugeben. Mit zäher Ausdauer ist auch auf andern Gebieten schon viel erreicht worden, bei gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen (zum Beispiel mit Alkoholikern). In der Zeit von etwa hundert Jahren ist bei vielen vom Trunke Geheilten eine Remission der Sucht als Anfangserfolg konstatiert worden; auch bei diesen Menschen bestanden erbliche Belastungen als Ursache.

Man wird daher die zur Diskussion gestellten Fragenkomplexe neu durchbesprechen müssen. Daß im Leben der Zigeuner und der Jenischen eine gewisse archaische Eigengesetzlichkeit besteht, ist fraglos. Eine bessere Koordination der Anstrengungen und Kontakte der interessierten Institutionen scheint uns erste Voraussetzung für die Weiterführung der Arbeit zu sein. Eine Verbesserung oder Ausweitung beziehungsweise Änderung der Zielsetzung muß als erstes im Vordergrund stehen. Das von der Pro Juventute und andern Hilfswerken oder Fürsorgeinstitu-

tionen erarbeitete Material dürfte dabei gute Dienste leisten. Die Hauptfrage, wer in Zukunft die Verantwortung für das Ganze zu tragen hat, ist im Moment der Untersuchung neuer Mittel und Wege nicht so wichtig als vielmehr das Finden neuer sachverständiger Persönlichkeiten, welche Initiative und Begeisterung besitzen und vor Enttäuschung und Mißerfolg nicht zurückschrecken. Deshalb wäre es falsch oder mindestens verfrüht, heute schon darüber eine abschließende Meinung bekanntzugeben, wer in Zukunft für die Übernahme des Werkes zuständig erklärt werden soll.

Jakob Hinden, a. Bezirksanwalt, Zürich

Jeder vierte Alkoholiker betreut!

Nach einer Ende 1972 veröffentlichten Erhebung des Eidg. Statistischen Amtes befaßten sich am 31. Dezember 1970 die insgesamt 117 Fürsorge- und Beratungsstellen für Alkoholgefährdete mit 28 915 Fällen. Dr. J.-J. Senglet, Direktor des Amtes, bemerkt dazu, «daß von den Fürsorgestellen bei weitem nicht alle Alkoholgefährdeten erfaßt werden können». Da nach fachmännischen Schätzungen die Zahl der Alkoholiker der Schweiz 120 000–130 000 beträgt, darf man annehmen, daß rund jeder vierte von ihnen von einer dieser Stellen betreut wird. Im Laufe des Jahres 1970 sind 4300 Fälle (3870 Männer, 430 Frauen) neu gemeldet und rund 3800 abgeschlossen worden.

Aus den abgeschlossenen Fällen ergibt sich, daß kurzfristige Behandlung unter einem Jahr nur etwa den zehnten Teil aller Betreuungen ausmacht, während sie bei fast der Hälfte 1–5 Jahre dauert, bei einem Drittel 6–19 Jahre.

Der Abschluß der Betreuung erfolgte bei rund einem Viertel aller abgelegten Fälle «auf Grund des Erfolges», bei einem weiteren Viertel infolge Wegzuges des Betreuten, bei rund einem Sechstel wegen Ablehnung der Betreuung und bei einem weiteren Sechstel wegen Todes des Betreuten.

Auch diese statistischen Angaben bestätigen, daß die Betreuung Alkoholgefährdeter zu den allerschwierigsten Zweigen der Sozialfürsorge gehört.

Rechtsentscheide

Mit zeitlicher Begrenzung von Unterhaltsrenten für Geschiedene zurückhalten!

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ist in einem neueren Urteil einer Thurgauer Tendenz entgegengetreten, dem unschuldig geschiedenen Ehepartner die Unterhaltsrente zeitlich zu begrenzen. Es handelt sich um die Rente, welcher dieser für die Beeinträchtigung seiner vermögensrechtlichen Stellung dank Art. 51 des Zivilgesetzbuches (ZGB) beanspruchen kann. Das Obergericht des Kantons Thurgau hatte in einem solchen Falle einer Scheidung nach dreizehnjähriger Ehe (mit je einem elf- und einem dreizehnjährigen Kind) diese Rente der eigenen Praxis gemäß auf bloße zehn Jahre vom Eintritt der Rechtskraft der Scheidung an beschränkt.